

Eidgenössisches
Handels-Departement

Bern, den 22. Juni 1905.

An den

B u n d e s r a t .

Handelsübereinkunft
mit den
Vereinigten Staaten
von Amerika.

MA
26. 6. 05.

Der Gesandte der Vereinigten Staaten von Amerika machte dem Herrn Bundespräsidenten mit Note vom 2. März 1903 im Auftrage der Regierung in Washington neuerdings den Vorschlag, auf der Grundlage von Abschnitt 3 des amerikanischen Zolltarifgesetzes von 1897 eine Handelsübereinkunft abzuschliessen. Der Entwurf zu einem solchen Abkommen war der Note beigelegt.

Durch Verbalnote vom 31. März 1903 wurde dem Gesandten die vorläufige Antwort erteilt, dass der Bundesrat von diesem Entwurfe mit Interesse Kenntnis genommen habe und nicht ermangeln werde, ihn einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Das unterzeichnete Departement war bis jetzt nicht in der Lage, dem Bundesrate in dieser Angelegenheit einen bestimmt formulierten Antrag zu unterbreiten; denn einerseits fielen die Eröffnungen des Herrn Hill mitten in eine Zeit, wo das Departement durch die Vorarbeiten für die Revision der Handelsverträge und sodann durch die Vertragsunterhandlungen selbst aussergewöhnlich in Anspruch genommen war, andererseits kam dabei auch wesentlich in Betracht, welchen Ausgang diese Verhandlungen nahmen. Im fernern war ja der Regierung in Washington bekannt, dass wir auf der Basis von Abschnitt 3 nicht mit ihr unterhandeln wollten.

Mit Note vom 9. dies^{es} Monats bringt der amerikanische Gesandte seinen damaligen Vorschlag in Erinnerung und spricht den Wunsch aus, es möchte ihm noch vor Beendigung seiner Mission bei der Eidgenossenschaft, d.h. vor Ende dieses Monates, die Ansicht des Bundesrates über den vorgelegten Entwurf eines Handelsabkommens mitgeteilt oder ihm eventuell eine andere Grundlage vorgeschlagen werden, auf der sich



= 2 =

ein für beide Staaten gleichwertiges Arrⁿangement treffen liesse.

*Das Hoch. Zolltarif wurde
unter dem Kinley-Tarif*

Ueber unsere bisherigen handelspolitischen Beziehungen zu den Ver.
Staaten von Amerika ist nun folgendes zu sagen:

1. In den Artikeln 8 bis 12 des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages vom 25. November 1850 hatten sich beide Teile hinsichtlich der Zölle die unbedingte Meistbegünstigung zugesichert, Die Schweiz zog aus diesen Vertragsbestimmungen keine Vorteile, weil die Ver. Staaten unter der Herrschaft ihrer frühern Zolltarife nie eigentliche Zollverträge eingegangen waren. Allerdings kamen anfangs der 1890^{er} Jahre, auf Grund von Abschnitt 3 des Mc. Kinley-Tarifes vom 1. Oktober 1890, einige sogenannte Reziprozitäts-Abkommen zustande; diese waren jedoch für unsern Handel wertlos und fielen mit dem Inkrafttreten des amerikanischen Tarifes von 1894 dahin. Dagegen partizipierten die Ver. Staaten an allen Zollermässigungen, die die Schweiz im Laufe der Jahre andern Ländern vertragsmässig eingeräumt hatte, abgesehen davon, dass unsere Zölle für die Hauptartikel der Einfuhr aus der Union, Getreide, Baumwolle, Petroleum, etc., stets sehr niedrig waren.

2. In den gegenwärtig gültigen Zolltarif der Ver. Staaten, vom 24. Juli 1897, wurde die gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Tarifverträgen aufgenommen.

Der 3. Abschnitt dieses Tarifes stellt nämlich für rohen Weinstein und rohe Weinhefe, Branntwein, Wein, Wermut, Gemälde und Bildhauerarbeiten (Art works) neben den tarifmässigen Ansätzen reduzierte Zölle auf, die fremden Staaten gegen gleichwertige Konzessionen zugestanden werden können.

Weiter geht der 4. Abschnitt des Tarifes, der den Präsidenten der Ver. Staaten ermächtigt, " auf den Rat und mit Zustimmung des Senates " innerhalb von 2 Jahren mit fremden Ländern, und für einen Zeitraum von nicht über 5 Jahren, Handelskonventionen abzuschliessen, worin die amerikanischen Zölle um höchstens 20% herabgesetzt werden dürfen. Ferner wird dem Präsidenten darin die Kompetenz erteilt, unter den gleichen Bedingungen Naturprodukte fremder Staaten aus der Liste der zollpflichtigen in diejenigen der zollfreien Artikel zu versetzen.

= 3 =

3. Schon am 12. August 1897, also noch vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifes, hatte der hiesige amerikanische Gesandte im Auftrage seiner Regierung dem Bundespräsidenten eine Kopie des 3. Abschnittes übersandt, ohne hiefür einen Zweck anzugeben, aber offenbar in der Absicht, den Bundesrat zu veranlassen, den Abschluss eines Vertrages von sich aus vorzuschlagen. Da die im 3. Abschnitte genannten Artikel für die Schweiz nur ganz geringe Bedeutung haben, äusserte der Bundesrat am 24. gl. Monats dem Gesandten den Wunsch, einen Zollvertrag auf Grund von Abschnitt 4 abzuschliessen. Die Regierung in Washington erklärte sich am 13. Juli 1898 hiezu bereit; am 11. Oktober gl. Jahres übermittelte der Bundesrat die Liste seiner Tarifforderungen, mit dem Ersuchen um Mitteilung der amerikanischen Begehren.

4. Inzwischen hatte Frankreich, und zwar am 28. Mai 1898, mit den Ver. Staaten ein Handelsabkommen auf Grund von Abschnitt 3 abgeschlossen. Infolge der Reklamation eines Absinthfabrikanten im Kanton Neuenburg beanspruchten wir auf Grund der Meistbegünstigungsklausel den Mitgenuss der daraus resultierenden Zollermässigung für Absinth. Die Reklamation wurde von der Regierung in Washington zuerst mit dem Bemerkens zurückgewiesen, dass nach ihrer Auffassung die Wirkung der Meistbegünstigungsklauseln sich auf solche Konzessionen beschränke, die einem dritten Lande unentgeltlich gemacht worden seien, wogegen die an Kompensationen geknüpften durch besondere Gegenleistung erkaufte werden müssten. Der Bundesrat konnte aber der amerikanischen Regierung den Nachweis leisten, dass die 1850 vereinbarte Meistbegünstigungsklausel als eine unbeschränkte zu betrachten sei. Seine Reklamation musste deshalb schliesslich in Washington als berechtigt anerkannt werden, doch hatte dies zur Folge, dass die Artikel 8 bis 12 des Vertrages am 23. März 1899 gekündet wurden. Später wurde uns (am 11. Januar 1899) der Vorschlag gemacht, eine Nachtragskonvention auf Grund der beschränkten Meistbegünstigung abzuschliessen, was aber vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 14. Februar 1899 abgelehnt wurde. Immerhin erklärte sich der Bundesrat bereit, die Klauseln des Vertrages von 1850 ungeschmälert für diejenigen Artikel aufrecht zu erhalten, über deren Zollsätze man sich in einer Spezialkonvention, auf der Grundlage von Abschnitt 4, einigen würde, wobei man schweizerischerseits unsere Hauptexportartikel: Uhren, Seidenwaren, Stickereien,

= 4 =

Käse, etc. im Auge hatte. Mit Note vom 1. April 1899 antwortete der amerikanische Senat, dass seine Regierung diesen Gegenvorschlag nicht annehmen könne, weil ihr Prinzip dadurch teilweise durchbrochen würde.

5. Die mittlerweile von Herrn Minister Piola und den Bevollmächtigten der Ver. Staaten, Hrn. Kasson, in Washington eingeleiteten Unterhandlungen über eine Tarifkonvention auf der Basis von Abschnitt 4 führten nicht zum Ziele. Am 23. März 1900 traten die gekündigten Meistbegünstigungsbestimmungen ausser Kraft, und das amerikanische Schatzamt wies die Zollämter an, die mit Frankreich vereinbarten Zollreduktionen für Weinstein, Spirituosen etc. auf schweizerische Erzeugnisse dieser Art nicht mehr anzuwenden. Mit Rücksicht auf den fruchtlosen Verlauf der Unterhandlungen in Washington verfügte der Bundesrat am 19. Oktober 1900 die Anwendung des Generaltarifes auf amerikanische Erzeugnisse. Es ist wichtig, festzustellen, dass diese Massregel, nämlich die differentielle Behandlung der Ver. Staaten durch die Schweiz, erst erfolgte, nachdem diese durch jene differentiiell behandelt wurde.

Im Juni 1900 hatte die Regierung in Washington noch den Vorschlag gemacht, sich einstweilen auf Grund von Abschnitt 3 zu verständigen. Der Bundesrat beschloss am 26. gleichen Monats, auf diesen Vorschlag, angesichts der auffallenden Ungleichheit der gegenseitigen Interessen an einem solchen Abkommen, nicht einzutreten; er hatte hierzu umso weniger Veranlassung, da es sich herausstellte, dass Absinth, Kirschwasser und Bitter nicht unter die zollbegünstigten Spirituosen fielen, obschon vorübergehend der ermässigte Zoll auf französische Brennereiprodukte dieser Art angewendet worden war.

Es muss noch erwähnt werden, dass am 24. Juli 1899, also genau am Tage des Ablaufes der gesetzlichen Frist von 2 Jahren, mit Frankreich eine Uebereinkunft auf der Basis von Abschnitt 4, wie wir sie angestrebt hatten, zustande kam. Der amerikanische Senat hat aber diese Konvention bis heute noch nicht ratifiziert, und es ist ausgeschlossen, dass dieselbe jemals Gültigkeit erlangen werde.

= 5 =

6. Die durch die Kündigung der Meistbegünstigung bedingte Sachlage ist nun so, dass wir für die in Abschnitt 3 des amerikanischen Tarifgesetzes erwähnten, unsern Handel sehr wenig interessierenden Artikel höhere Zölle bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten zu entrichten haben, als Frankreich und einige andere Länder, wogegen beim Import in die Schweiz einige wenige Hauptartikel der amerikanischen Ausfuhr, wie Fleisch und Speck, Fahrräder, gedörrtes Obst, Eisenwaren, Margarin^e, Möbel, etc. den höhern Ansätzen des Generaltarifcs unterliegen. Die Vereinigten Staaten haben also durch die Kündigung der Meistbegünstigungsklauseln nur das erreicht, dass sie die Vorteile unseres Konventionaltarifcs eingebüsst haben.

Ein vollständigeres Résumé der handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten ist unserm Antrage beigelegt.

*

*

*

Der neue Vorschlag, wie er vom amerikanischen Gesandten mit seiner Note vom 2. März 1903 vorgelegt wurde, ist in allem Wesentlichen gleichlautend mit der Proposition, die der Bundesrat am 26. Juni 1900 in Beratung gezogen und abgelehnt hat. Die Regierung der Ver. Staaten bietet uns nämlich neuerdings die Zollermässigungen an, die im genannten Abschnitt 3 des amerikanischen Tarifgesetzes für rohen Weinstein und Weinhefe, gewisse Spirituosen, Wein, Wermuth und Kunstgegenstände zu Gunsten solcher Länder vorgesehen sind, die entsprechende Gegenkonzessionen machen.

Frankreich, Italien, Deutschland und Portugal, die mit den Ver. Staaten Abkommen auf dieser Grundlage vereinbart haben, sind an der Ausfuhr jener Erzeugnisse nach der Union in erheblichem Masse beteiligt; es exportierten im Finanzjahre 1902/3 :

| | | | | | |
|-------------|-----|-----|------|-----------|-----|
| Frankreich | für | ca. | 25,1 | Millionen | Fr. |
| Italien | " | " | 10,8 | " | " |
| Deutschland | " | " | 7,7 | " | " |
| Portugal | " | " | 1,7 | " | " |

Für den schweizerischen Export fallen dagegen die genannten Produkte nur wenig in Betracht; im letzten Finanzjahre wurden davon nach den Ver. Staaten nur für etwas über 60.000 Fr. ausgeführt, und zwar : Weinstein für 6000 Fr., Branntwein für 2250 Fr., Champagner für 850 Fr., anderer Wein für 38.350 Fr., Kunstgegenstände für 14.100 Fr. . Die für unsern Handel aus einem solchen Abkommen resultierende Verminderung der ausserordentlich hohen amerikanischen Zölle würde sich nur auf einige Tausend Fr. belaufen .

Die Regierung der Ver. Staaten verlangt von uns als Gegenleistung die Gewährung der vollen Meistbegünstigung während der Dauer des Abkommens, d.h. den Mitgenuss sämtlicher Zollermässigungen, die die Schweiz andern Staaten zugestanden hat oder in der Folge noch zugestehen wird . Nach den Berechnungen , die wir seinerzeit, auf Grund unserer Handelsstatistik pro 1901, anstellten, würde sich auf diese Weise der zollbegünstigte Import aus den Ver. Staaten auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mill. Fr., die effektive Verminderung der schweizerischen Zölle für amerikanische Produkte auf nahezu 100.000 Fr. belaufen .

Der auffallende Vorteil eines derartigen Handelsabkommens für die Ver. Staaten würde sich, nach unserm neuen Zollltarif bemessen, selbstverständlich noch vergrössern .

Es muss bei diesem Anlass noch konstatiert werden, dass die Schweiz durchaus nicht etwa das einzige Land ist, das die Ver. Staaten hinsichtlich der Zölle differentiell behandelt, sondern dass gerade dasjenige Land, mit dem sie die ersten Verträge auf Grund des neuen Tarifgesetzes abgeschlossen haben, den grössten Teil der Einfuhr von dorthier noch nach seinem Maximaltarif behandelt. Frankreich hat nämlich in den verschiedenen Handelsabkommen, die es im letzten Jahrzehnt mit der Union eingegangen ist, jeweilen für die amerikanischen Zugeständnisse nur den ungefähren Gegenwert und nicht mehr konzidiert.

In dem ersten dieser Abkommen, demjenigen vom 15. März 1892, gewährte Frankreich, gegen Zollfreiheit für Zucker, Melasse und Häute, seinen Minimaltarif nur für amerikanisches Büchsenfleisch, frisches und gedörrtes Obst, Bauholz, Holzblöcke zum Pflastern, Fassdauben und Hopfen, später, infolge des französisch-russischen Handelsvertrages auf autonomem Wege (durch Dekret vom 7. Juli 1893) auch für Petroleum. Dieses Abkommen erlosch mit dem Inkrafttreten der Wilson Tarifbill von 1894, die dem Präsidenten der Ver. Staaten keine Kompetenz zum Abschlusse sog. Reziprozitätsverträge einräumte. In der bereits erwähnten Uebereinkunft vom 28. Mai 1898 bewilligte Frankreich, gegen die durch Abschnitt 5 des am 24. August 1897 in Kraft getretenen neuen amerikanischen Tarifes limitierten Zoller-mässigungen seinen Minimaltarif nur für diejenigen Produkte der Ver. Staaten, die schon im ersten Abkommen, von 1892, genannt waren und ausserdem noch für zubereitetes Schweinefleisch und für Schweineschmalz. Alle andern Erzeugnisse der Ver. Staaten unterliegen in Frankreich dem Generaltarif, werden also differenziell behandelt.

In der auf der Basis von Abschnitt 4 des Dingley Tarifes abgeschlossenen Handelsübereinkunft vom 24. Juli 1899, deren Ratifikation der amerikanische Senat verweigert hat, verpflichtete sich die Regierung der Ver. Staaten für 138 Positionen ihres Tarifes zu Reduktionen von 5 bis auf 20 % der Ansätze; ferner sicherte sie für die unter diese Positionen fallenden Waren, und ausserdem für Schaumwein und Wollenwaren, Frankreich auf die Dauer der Konvention die unbedingte Meistbegünstigung zu. Frankreich gestand hingegen auch in dieser Handelsübereinkunft den Ver. Staaten nicht

= 8 =.

seinen ganzen Minimaltarif zu; von demselben blieben verschiedene wichtigere Artikel, wie Werkzeugmaschinen, elektrische Maschinen, Leder, Schuhwaren, Treibriemen, Bogenlampen, Gusseisen, etc. ausgeschlossen. Nach den Berechnungen, die in der ^{französischen} betreffenden Parla-
mentsvorlage enthalten sind, hätte Frankreich aus diesem zweiten Abkommen sogar weit grössere Vorteile gezogen als die Ver. Staaten; seine zollbegünstigte Ausfuhr nach diesem Lande würde nach jenen Berechnungen 157 Millionen Fr. betragen haben, gegen nur 25 Mill. Fr. zollbegünstigter Einfuhr aus der Union; der effektive Zollnachlass hätte für den französischen Handel über 5 Millionen, für den amerikanischen nur 1 Million Fr. betragen. Es ist sehr wohl möglich, dass diese etwas voreilig veröffentlichten Ziffern, in Verbindung mit andern Ausführungen in der genannten Kammervorlage, im amerikanischen Senat gegen den Vertrag Stimmung machten.

Aber auch Italien und Portugal haben in ihren auf Grund des mehrfach erwähnten Abschnittes 3 abgeschlossenen Konventionen nur für eine beschränkte Anzahl von Tarifpositionen Zollbegünstigungen eingeräumt, Portugal sogar unter Ausschluss der Spanien und Brasilien gewährten oder noch zu gewährenden Zollerleichterungen.

Was Deutschland betrifft, so hat dasselbe im Abkommen vom 10. Juli 1900 dem amerikanischen Handel allerdings seine sämtlichen, aus den gegenwärtig noch ⁱⁿ Kraft bestehenden Tarifverträgen resultierenden Konventionalzölle zugestanden, jedoch ohne sich in Bezug auf seine neuen Verträge, wie es die Regierung der Ver. Staaten nach ihrem Vorschlage von uns verlangt, in irgend einer Weise zu binden. Dabei ist wohl zu beachten, dass die in Sektion 3 genannten Artikel für den deutschen Export nach den Ver. Staaten von erheblicher Bedeutung sind, indem sie, wie oben erwähnt, im amerikanischen Finanzjahre 1902/3 den Betrag von ca. 7 bis 8 Mill. Fr. ausmachen.

Es geht hieraus hervor, dass die Regierung der Ver. Staaten in ihrem Vorschlage von 1903 der Schweiz eine Gegenleistung zumutet, die weit über das hinausgeht, was sie in den Handelsabkommen auf Grund von Abschnitt 3 von den genannten Staaten als "gegenseitige und gleichwertige Zugeständnisse" (reciprocal and equivalent concessions) hingenommen hat.

*

*

*

= 9 =

In der Note des amerikanischen Gesandten vom 9. Juni dieses Jahres wird bemerkt, dass die Schweiz in der Zeit, während welcher sein Vorschlag unbeantwortet blieb, ein neues Zolltarifgesetz aufgestellt und verschiedene Handelsverträge mit andern Ländern abgeschlossen habe, die den schon lange mit grossen Schwierigkeiten kämpfenden Export der Ver. Staaten nach unserm Lande tatsächlich zu unterdrücken drohen. Während unter dem gegenwärtigen Zustand die Ausfuhr nach den Ver. Staaten keiner differentiellen Behandlung unterworfen worden sei, und stetig zugenommen habe, sei die Ausfuhr der Ver. Staaten nach der Schweiz infolge der Differenzierung mehr und mehr zurückgegangen. Nach der schweiz. Statistik pro 1903 habe sich der Export der Schweiz nach den Ver. Staaten auf 117 Millionen Fr., der Export der Ver. Staaten nach der Schweiz bloss auf 57 Millionen oder weniger als die Hälfte belaufen. Es könne daher ohne Uebertreibung gesagt werden, dass die ~~Inkraftsetzung~~ ^{Anwendung} des neuen schweizer. Tarifgesetzes, wenn sie nicht abgewendet werden könne, den vom Exporthandel der Ver. Staaten nach unserm Lande noch übrig gebliebenen Rest absolut vernichten werde .

Es ist in der Tat richtig, dass sich der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und der Union in den letzten Jahren bedeutend zugunsten unseres Landes und zu Ungunsten unserer Schwesterrepublik verschoben hat, wie folgende Uebersicht zeigt :

| | Schweizer. Einfuhr aus den Ver.Staaten. Millionen | Schweizer. Ausfuhr nach den Ver.Staaten. Franken |
|------------|---|--|
| 1898 . . . | 73,1 | 73,7 |
| 1899 . . . | 61,8 | 91,7 |
| 1900 . . . | 57,1 | 95,7 |
| 1901 . . . | 61,3 | 87,9 |
| 1902 . . . | 61,6 | 109,0 |
| 1903 . . . | 57,3 | 116,9 |
| 1904 . . . | 53,8 | 106,3 |

Untersuchen wir nun aber näher, wie sich die Einfuhr der einzelnen Hauptartikel aus den Ver. Staaten seit 1898 gestaltet, d.h. bei welchen Waren der Import zugenommen und bei welchen er abgenommen hat, so ergibt sich folgendes Bild (die Artikel, die seit dem 19. Oktober 1900 dem schweiz. Generaltarif unterliegen, sind mit einem * bezeichnet) :

= 10 =

Einfuhr aus den V. St.

| | <u>1898</u> | <u>1902</u> | <u>1904</u> |
|---|-------------|---------------|-------------|
| | | (In 1000 Fr.) | |
| Weizen | 21.319 | 16.224 | 889 |
| Baumwolle | 12.836 | 15.416 | 21.569 |
| Petroleum & and. Mineralöle | 7.053 | 7.875 | 6.625 |
| Hafer | 4.330 | 94 | -- |
| * Fleisch, zubereitet | 3.709 | 1.000 | 1.419 |
| Rohtabak | 3.667 | 4.204 | 4.340 |
| Leder | 3.336 | 4.786 | 4.636 |
| Schweineschmalz | 2.002 | 1.512 | 1.511 |
| Maschinen + | 1.872 | 1.034 | 1.194 |
| Mais | 1.558 | 103 | 298 |
| Ebenistenholz, gesägt | 1.258 | 1.375 | 1.758 |
| Uhrenschalen aus gemeinem Metall | 1.151 | 355 | 174 |
| Kupfer- & Messingbarren | 838 | 793 | 1.280 |
| Rohe Röhren | 801 | 68 | 866 |
| Terpentinöl | 707 | 108 | 54 |
| Pferde | 655 | 16 | 6 |
| * Fahrräder | 463 | 157 | 21 |
| Baumwollsamensöl | 453 | 1.249 | 1.022 |
| * Obst, getrocknet | 411 | 134 | 338 |
| Kolophonium, etc. | 285 | 125 | 327 |
| T O T A L dieser Artikel in Millionen Fr. | 68,7 | 56,6 | 48,3 |

Von den oben genannten Artikeln, die nahezu den gesamten Import der Schweiz aus den Ver. Staaten ausmachen, sind heute nur 3 differenziert, d.h. dem höhern Ansätze des Generaltarifcs unterworfen, nämlich zubereitetes Fleisch, Fahrräder und getrocknetes Obst; für alle andern Artikel sind unsere Zölle genau die gleichen geblieben, wie vor dem 19. Oktober 1900, d.h. zur Zeit, da die Ver. Staaten bei uns noch die Meistbegünstigung hatten .

= 11 =

Ein Blick auf die vorstehende Uebersicht genügt um zu erkennen, dass die Abnahme unserer Einfuhr aus den Ver. Staaten zum grössten Teil Erzeugnisse betrifft, für die unsere niedrigen Zölle nicht geändert haben, und von diesen wiederum in erster Linie Weizen, Hafer und Mais, für welche Produkte unser Zoll nicht einmal 2 % des Wertes ausmacht. Die Einfuhr dieser drei Artikel aus der Union ist von 27,2 Millionen Franken im Jahre 1898 auf 1,2 Millionen Franken im Jahre 1904 zurückgegangen, ohne dass die Zölle hiezu das geringste beigetragen haben. Ganz das gleiche gilt auch für Uhrenschalen, Terpentinöl, Pferde und einige andere Artikel, deren Einfuhr bei uns abgenommen hat.

Es müssen also andere Ursachen sein, die ein Zurückgehen des schweizerischen Importes aus den Ver. Staaten in den genannten Artikeln bewirkt haben. Beim Getreide sind diese Ursachen leicht nachzuweisen: sie liegen in den schwächeren Ernten Amerikas bei Zunahme des Eigenkonsums und in der starken Konkurrenz Rumäniens und Russlands bei besseren Ernten und guten Qualitäten. Wir haben es hier also nur mit einer temporären Erscheinung ^{zu tun}, wie sie im Welt-handel mit Naturprodukten häufig vorkommt, und es ist leicht möglich, dass Amerika in wenigen Jahren wieder zu unsern ersten Getreidelieferanten gehört.

Was die Uhrenschalen aus Metall (sogenannte Electropated) betrifft, deren Import aus Amerika vorübergehend eine bedeutende war (1898: 1.151.000 Franken), so ist zu bemerken, dass in den letzten Jahren in Genf und anderwärts Fabriken entstanden sind, die diese Schalen nach amerikanischem System in guter Qualität und billig herstellen. Auch hier hat der Zoll mit der Abnahme des Importes gar nichts zu tun.

Terpentinöl bezogen wir 1898 aus den Ver. Staaten noch für 707.000 Franken, 1904 nur noch für 54.000 Franken. Ueber die Ursache dieses Zurückgehens wird man in Washington wohl orientiert sein. Es hat sich nämlich vor einigen Jahren ein amerikanischer Ring gebildet, der nicht nur die dortigen Fabriken kontrolliert,

= 12 =

sondern auch in Frankreich und Spanien, wo dieser Artikel hauptsächlich hergestellt wird, zu Spekulationszwecken grosse Quantitäten aufgekauft und dadurch die Preise auf eine enorme Höhe getrieben hat. Unser Zoll beträgt nach wie vor 1 Fr. per 100 kg. (1 % des Wertes) und im neuen Generaltarif ist Zollfreiheit stipuliert.

Wie bereits erwähnt, sind von der Anwendung unseres Generaltarifes auf amerikanische Produkte in der Hauptsache nur Fleisch, getrocknetes Obst und Fahrräder betroffen worden.

Die Einfuhr von zubereitetem Fleisch und Speck hat allerdings seit der Durchführung des Verbotes der mit Borax behandelten Ware, d. h. seit 5. Dezember 1898, stark abgenommen (1898 : 3,7 Millionen Franken, 1902 : 1 Million Franken); seither ist aber die Zufuhr wieder gestiegen, was daraus schliessen lässt, dass man in Chicago andere Konservierungsmethoden gefunden hat. Die Differenz zwischen unserem General- und Vertragstarif, 2 Franken, spielt bei einem Wert der Ware von 125 Franken per Zentner jedenfalls keine bedeutende Rolle.

Getrocknetes Obst (hauptsächlich Dampfpäpfel und saure Schnitze) werden aus den Vereinigten Staaten seit 1901 wieder in steigendem Masse bezogen (1904 : 338.000 Franken), ein Beweis, dass unser Generalzoll von 5 Franken, statt vertragsmässig 2,50 per q, dem Import wenig anzuhaben vermag.

Die Einfuhr amerikanischer Fahrräder, die im Jahre 1897 467.000 Franken betrug, ist auf ein Minimum zurückgegangen; die Gründe hierfür liegen aber weit weniger im schweizerischen Zoll (100 Franken statt 70 Franken per q), als vielmehr darin, dass die meisten amerikanischen Marken viel teurer sind als die ebenbürtigen deutschen, ferner, dass die Beschaffung von Ersatzteilen, namentlich der Gummireifen sowie Reparaturen, wegen der grossen Entfernung des Produktionslandes zu umständlich und zeitraubend sind.

Wir haben im fernern auch Berechnungen darüber angestellt, wie sich die Einfuhrbedingungen für die Erzeugnisse der Ver. Staaten unter der Herrschaft unseres neuen Zolltarifes gestalten werden. Diese Berechnungen, bei denen wir vom künftigen Gebrauchstarif ausgegangen sind, haben, auf Grundlage unserer Handelsstatistik pro 1904, folgendes Resultat ergeben :

I. Zollermässigungen, bezw. Zollbefreiungen, werden eintreten :

a. durch den neuen Generaltarif selbst (also autonom)

| | für | <u>24,5 Mill. Fr.</u> |
|---|-----|-----------------------|
| | | (in 1.000 Fr.) |
| davon für : | | |
| Rohe Baumwolle (bish. 30 ^c , neu frei) | | 21.569 |
| Kupfer- u. Messingbarren (bish. 1 Fr., neu frei) | | 1.280 |
| Kolophonium, Rohterpentin (bish. 20 ^c , neu frei) | | 327 |
| Melasse (bish. 3.- Fr., neu 2.-) | | 307 |
| Kupfervitriol (bish. 30 ^c , neu 20 ^c) | | 307 |
| Kautschukfäden (bish. 1.-, neu frei) | | 152 |

b. durch unsere neuen Handelsverträge für 4,8 Mill. Fr.
(in 1.000 Fr.)

| | | |
|--|--|-------|
| davon für : | | |
| Spaltleder (bish. 8.-, neu 4.-) | | 3.000 |
| Baumwollsamensöl (bish. 1.-, neu 50 ^c) | | 1.022 |
| Kautschukschuhe (bish. 40.-, neu 30.-) | | 199 |
| Paraffin u. Vaseline (bish. 1.-, neu 50 ^c) | | 85 |
| Aprikosen (bish. 15.-, neu frei) | | 77 |

Total 1 a und b : 29,3 Mill. Fr.

oder 54,5 % der Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten .

II. Der Status quo wird beibehalten werden :

a. durch den neuen Generaltarif selbst (also autonom)

| | für | <u>14,8 Mill. Fr.</u> |
|--|-----|-----------------------|
| | | (in 1.000 Fr.) |
| davon für : | | |
| Petroleum und andere Mineralöle (1,25) | | 6.625 |
| Rohtabak (25.-) | | 4.340 |
| Schweineschmalz (5.-.) | | 1.511 |
| Weizen (30 ^c) | | 889 |
| Handelsdünger (frei) | | 390 |
| Mais (30 ^c) | | 298 |
| Uhrgehäuse aus gemeinem Metall (100.-) | | 174 |

| | |
|---|------------------------------|
| b. durch unsere neuen Handelsverträge für | <u>3.-- Mill. Fr.</u> |
| davon für | (in 1.000 Fr.) |
| Sohlleder (16.-) | 1.499 |
| Rohe Röhren aus Eisen (60 ^c) | 866 |
| FrISChe FISChe (frei) | 190 |
| Orthopäd. Apparate und chirurg. Verband- mittel (40.-) | <u>131</u> |
| Total II a und b : | <u><u>17,8 Mill. Fr.</u></u> |

oder 33 % der Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten .

Zollbefreiungen, Zollerleichterungen und Status quo belaufen sich demnach zusammen auf eine Einfuhrsumme von 47,1 Mill. Fr., d. h. : 87,5 % unseres gesamten letztjährigen Importes aus den Ver. Staaten werden unter der Herrschaft des neuen Tarifes entweder unter günstigeren oder unter den bisherigen, sehr mässigen Zollverhältnissen eingehen .

Die Zollbefreiungen allein erstrecken sich auf eine Einfuhrsumme von 24,7 Mill. Fr. oder über 45 % des Gesamtimportes .

Selbst wenn vom 1. Januar 1906 der neue schweiz. Generaltarif auf amerikanische Produkte Anwendung fände, würden über 40 Mill. Fr. oder 3/4 des Importes entweder günstiger behandelt werden oder doch gleich gestellt sein, wie unter dem jetzigen Gebrauchstarif, dem der grösste Teil der Erzeugnisse der Ver. Staaten auch heute noch tatsächlich unterliegt .

Angeichts dieser durch Zahlen begründeten Tatsachen bedarf die in der Note der amerikanischen Gesandtschaft ausgesprochene Behauptung, dass " die ^{Anwendung} ~~Inkraftsetzung~~ des neuen schweizerischen Tarifgesetzes den vom Exporthandel der Ver. Staaten nach diesem Lande noch übriggebliebenen Rest absolut vernichten werde ", keines weiteren Kommentars .

III. Zollerhöhungen werden eintreten für ca. 6,8 Mill. Fr. oder annähernd ein achtel unserer Einfuhr aus den Ver. Staaten, und zwar hauptsächlich für gesägtes Ebenistenholz (1,8), Fleischwaren (1,4), Maschinen (1,2), Dampfäpfel (0,34), sowie für gewisse Eisen- und Stahlwaren ; doch werden die Erhöhungen auch für diese Artikel nicht derartige sein, dass sie den Import von sich aus, ohne Mitwirkung anderer Faktoren, ernstlich zu bedrohen vermögen . Deutschland und Italien, die doch neue Handelsverträge mit uns abgeschlos-

sen und für unsern Export wertvolle Konzessionen gemacht haben, werden sich in dieser Hinsicht weit ungünstiger stellen, als die Ver. Staaten, die unsere Stickereien mit 60 %, Seidenwaren mit durchschnittlich 50 %, Käse und Uhren mit 40 % und mehr vom Wert besteuern

*

*

*

Nach den vorstehenden Ausführungen müssten wir nun offenbar dazu gelangen, den Vorschlag des amerikanischen Gesandten ohne weiteres abzulehnen, wenn nicht ein anderer Umstand, nämlich die Rücksichten auf unsere grossen Exportindustrien, insbesondere die Stickerei, für die die Ver. Staaten ein Absatzgebiet allerersten Ranges sind, für unser zollpolitisches Verhalten diesem Lande gegenüber von grosser, ja von ausschlaggebender Bedeutung wäre. In den Kreisen der genannten Industrien ist man seit 1900, d. h. seit der Anwendung unseres Generaltarifes auf amerikanische Erzeugnisse, in ständiger Besorgnis, es könnte den Ver. Staaten eines Tages plötzlich einfallen, Repressalien gegenüber der Schweiz zu ergreifen, und diese Besorgnis ist erklärlich und auch nicht ganz unbegründet. Der amerikanische Senat, der in Finanz- und Zollangelegenheiten die tonangebende Behörde ist, ist unberechenbar, und es sind kaum mehr als 2 Jahre, dass die sehr einflussreichen Senatoren Lodge und Aldrich, der erstgenannte ein intimer Freund des Präsidenten Roosevelt, eine Resolution aufgestellt haben, dahin gehend, es sei ein Doppeltarif (Maximal- und Minimaltarif) aufzustellen und der Maximaltarif allen Ländern gegenüber in Anwendung zu bringen, die Erzeugnisse der Ver. Staaten ungünstiger behandeln, als solche anderer Länder.

Die am Schlusse der Note des Hrn. Hill vom 9. dies enthaltene Bemerkung, dass man in Washington von ihm vor seinem Rücktritt einen Schlussbericht über seine Bemühungen für den Abschluss eines Handelsabkommens und " die in Ermangelung eines solchen in Betracht zu ziehenden Massnahmen " erwarte, enthält eine nicht misszuverstehende Androhung von Repressalien seitens der Regierung der Ver. Staaten.

*

*

*

Wir sind nun, nach Erwägung der ganzen Sachlage, zu folgenden Schlüssen gelangt :

= 16 =

Der Vorschlag des amerikanischen Gesandten, der - ohne den Abschnitt 3 des Dingley-Tarifcs diesmal ausdrücklich zu nennen - doch nichts anderes als den Abschluss eines Handelsabkommens auf dieser Grundlage bedeutet, ist für uns unannehmbar. Das Abkommen müsste der Bundesversammlung zur Ratifikation unterbreitet werden; es würde sowohl dort, als auch im Volke und in der Presse zu berechtigter Kritik herausfordern, und diese würde wiederum weitgehenden Erörterungen rufen, die aus naheliegenden Gründen besser unterbleiben. Man würde sich mit Recht fragen, wie ein solches Abkommen habe getroffen werden können, wie die Schweiz den Ver. Staaten, deren exorbitante Zölle von den Industrien aller Länder längst nur noch mit Unmut ertragen werden, die volle Meistbegünstigung habe gewähren können, bloss um einige nichtssagende Konzessionen für Weinstein, Branntwein, etc. einzuhandeln.

Der gleiche Vorschlag der amerikanischen Regierung ist übrigens, wie aus dem beiliegenden Exposé (Seiten 15 und 17) hervorgeht, vom Bundesrate schon zweimal abgewiesen worden.

Bei der Unmöglichkeit, einer Verständigung auf der Basis von Abschnitt 3 des Dingley-Tarifcs bleibt nach unserm Dafürhalten vor derhand nichts anderes übrig, als von der Regierung in Washington als Gegenleistung neuerdings die formale Reziprozität, d.h. die unbeschränkte Meistbegünstigung für schweizerische Waren bei der Einfuhr in die Ver. Staaten zu verlangen. In materieller Hinsicht käme dies für uns auf das gleiche hinaus, wie ein Abkommen nach Abschnitt 3, weil die Ver. Staaten bis jetzt nur für die in diesem Abschnitt genannten Artikel Zollkonzessionen gemacht haben. Durch ein Abkommen auf dieser Grundlage würde aber wenigstens der Schein der Gegenseitigkeit gewahrt; dasselbe könnte in Form eines einfachen Notenaustausches getroffen werden und es würde, nach der bisher vom Bundesrate befolgten Praxis, einer Vorlage an die Bundesversammlung nicht bedürfen.

Der Bundesrat hatte sich schon im Jahre 1900 bereit erklärt, den Ver. Staaten wegen ihrer grossen Bedeutung für den schweiz. Export den Vertragstarif gegen die blosse Aufhebung der differentiellⁿe Behandlung der in Sektion 3 fallenden Erzeugnisse wieder einzuräumen. Er verlangte nur, dass die Sektion 3 in dem zu treffenden Abkommen nicht erwähnt werde, damit es nicht den Anschein habe, als ob der schweiz. Vertragstarif gegen eine materiell so unbedeutende Konzession zugestanden werde. Das Abkommen sollte vielmehr der Ausdruck der Wiederherstellung des Status quo ante, d.h. der gegenseitigen unbeschränkten Meistbegünstigung sein und daher in eine ganz allgemeine Formel gefasst werden. Wir citieren folgende Telegramme an unsere Gesandtschaft in Washington:

26. Juni 1900: " Conseil fédéral aurait été prêt à approuver une entente garantissant d'une manière générale aux deux Parties, jusqu'à une entente ultérieure, les droits les plus réduits "

29. Juni 1900: " Votre rapport du 19 nous engage à revenir sur la question à savoir si réellement il serait impossible au Gouvernement américain de convenir échange de Note établissant en termes généraux, jusqu'à entente ultérieure, status quo existant avant 23 mars passé (Ablauf der gekündeten Meistbegünstigungsklauseln des Vertrages von 1850), savoir application réciproque des droits les plus réduits, sans mention aucune de Section 3. Accepterions cette forme générale Cela aurait moins apparence de échange inégal que si Section 3 était expressément opposée à notre tarif conventionnel en entier " .

Die Antwort von Washington pflegte jeweilen zu lauten, dass eine Erwähnung der Sektion 3 in irgend einer Form nicht zu umgehen sei, weil diese Gesetzesbestimmung die Ermächtigung des Präsidenten der Union zum Abschluss von Handelsabkommen, also die einzige Grundlage enthalte, auf die sich das Staatsoberhaupt stützen könne. Um diese Schwierigkeit kam man nicht herum, wie aus folgendem, vom 24. Juni 1900 datierten Telegramm unseres damaligen Gesandten, Hrn. Pioda, hervorgeht: " Ancien traité échu ne peut être rétabli que par nouveau à soumettre au Sénat, ce qui est hors de question. Partant, proclamation, tout en rétablissant de fait status quo, ne pourrait pas le déclarer explicitement "

Ferner schrieb Hr. Minister Pioda am 1. Juli 1900 :

" Quant à omettre la mention de la Section 3 dans la proclamation présidentielle, il ne pourrait en être question, attendu que c'est justement en vertu des dispositions contenues dans ladite Section que le Président peut faire des concessions . . . "

Es darf hieraus geschlossen werden, dass sich der Präsident der Ver. Staaten voraussichtlich nicht einmal für kompetent halten würde, auch nur in einem blossen Notenaustausch die Erklärung abzugeben, dass uns die Meistbegünstigung in unbeschränkter Form zugesichert werde .

Wir müssen daher bezweifeln, dass unser Gegenvorschlag, der auf eine Wiederherstellung des Status quo ante hinzielt, in Washington angenommen werde . Die Verpflichtung, uns allfällige, später dritten Ländern gewährte Tarifkonzessionen ohne entsprechende Gegenleistungen einzuräumen, wird von den Ver. Staaten schwerlich übernommen werden . Die Regierung dieses Landes hat in ihrer Handelspolitik von jeher den Grundsatz des " do ut des " befolgt ; derselbe kam schon in ihrem ersten Handelsvertrag, demjenigen mit Frankreich vom Jahre 1778, zum Ausdruck, und seither hat sie an demselben unentwogen festgehalten . Wenn sie auch in einzelnen wenigen Fällen, wie im Vertrag mit der Schweiz von 1850 und in demjenigen mit Serbien von 1881, diesen Boden vorübergehend verlassen hat, so beweist hinwiederum ihr Vorgehen gegenüber uns im Jahre 1899, durch die Kündigung der Artikel 8-12 des Staatsvertrages von 1850, dass sie einstweilen noch nicht gesonnen ist, jenem Grundsatz untreu zu werden und sich zur europäischen Auffassung der Meistbegünstigung zu bekehren . Das Staatsdepartement in Washington bemerkte in seiner Note an unsern Gesandten vom 21. November 1898 (vgl. Seite 7 des Exposé) ausdrücklich, der Vertrag mit der Schweiz stehe im Widerspruch mit dem von den Ver. Staaten "seit einem Jahrhundert" befolgten Prinzip, wonach Zollkonzessionen, die einem Staate vertraglich zugestanden worden seien, andern Ländern nur gegen gleichwertige Konzessionen eingeräumt werden, und deshalb könne der Vertrag nicht länger fortbestehen, da die Union nicht gewillt sei, von dem genannten Prinzip abzugehen .

= 19 =

Die Befolgung dieses Prinzipes in Verbindung mit dem Schutz-zollsystem hat dem amerikanischen Aussenhandel eine ungeheure Entwicklung gebracht: seit 1874 ist die Handelsbilanz sozusagen ununterbrochen eine aktive, und seit 1893 führten die Ver. Staaten insgesamt für über 21 Milliarden Franken mehr Waren aus, als sie vom Auslande einführten .

Obschon also unsere Gegenforderung der unbeschränkten Meistbegünstigung in Washington wahrscheinlich abgewiesen wird, müssen wir es dessen ungeachtet notwendigerweise auf einen nochmaligen Versuch in dieser Richtung ankommen lassen . Wir verlangen von den Ver. Staaten nur das, was sie von uns fordern, und überdies bietet uns die Tatsache, dass der Meistbegünstigungsvertrag der Union mit Serbien von 1881 noch in Kraft besteht, ein Argument für unsern Gegen-vorschlag .

Wir

*Auf d. Grund d. Abg.
und beschlossen*

b e a n t r a g e n :

1. Es sei eine Note nach mitfolgendem Entwurf an die Gesandtschaft der Ver. Staaten in Bern zu richten . *(hinhalten d. Abg. S. 104)*
2. Das Handelsdepartement ^{sei} ~~zu~~ beauftragen, die schweizerische Gesandtschaft in Washington durch Uebermittlung der bezüglichen Aktenstücke auf das Laufende zu setzen .

An die Bundeskanzlei .

*An d. Gef. d. N. Polimental
in Bern*

P. A. an Handel zur Vollziehung ad 2 , unter Rückschluss der Beilagen, an Politik und Zoll zur Kenntnis .

EIDGENÖSSISCHES
HANDELS-DEPARTEMENT

Demmy

Beilagenverzeichnis s. umstehend .

* * * * *

B e i l a g e n .

Notenentwurf .

Ausserdem :

- 1) Note der amerikanischen Gesandtschaft vom 2. März 1903 ,
mit Entwurf zu einem Handelsabkommen (Original und
Uebersetzung) ;
 - 2) Note der amerikanischen Gesandtschaft vom 9. Juni 1905
(Original und Uebersetzung) ;
 - 3) Resumé betreffend die Handelsbeziehungen zu den Ver.
Staaten , 1897 - 1903 ;
 - 4) Staatsvertrag vom 25. November 1850 (deutsch und französisch);
 - 5) Liste der Hauptartikel der schweizerischen Einfuhr aus
den Ver. Staaten mit den Ansätzen des jetzigen und des
neuen schweizerischen Zolltarifes ;
 - 6) Auszüge aus dem Tarifgesetz der Ver. Staaten von 1897 :
Abschnitte 3 und 4 .
-

~~3076~~

Bundesrath vom 26. Juni 1905.

à la Légation des Etats-Unis
d'Amérique, Berne.